

Satzung Zirkus Confetti e.V. Forst

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Zirkus Confetti e.V.“
Er hat seinen Sitz in 76694 Forst.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Schaffung eines sportlichen Bewegungsangebots (dies umfasst die Bereiche: Sportakrobatik, Jonglage, Einrad fahren, Pyramidenbau u. ä.) zur Förderung der motorischen, kreativen und künstlerischen Fähigkeiten insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sowie des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend.

Zweck des Vereins ist ebenso die Förderung kultureller Zwecke und die unmittelbare Förderung der Kunst. Insbesondere umfasst dies die Bereiche der darstellenden und bildenden Kunst und Musik in Bezug auf zirkensische Inhalte und Bühnenwerke.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in der Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden und den Bedürfnissen der Jugend entsprechenden Aktionen und Zirkusveranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamts- und Tätigkeitspauschalen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen,

dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwands-Entschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (2) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porti und ähnliches. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen oder auch Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festsetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Es können Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese zahlen keinen Beitrag, haben aber alle Rechte eines regulären Mitglieds.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Ausschluss
- freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;

- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- wer ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

(4) Das Eintrittsalter für aktive Mitglieder beträgt 6 Jahre.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitglieder-versammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Kalenderjahres fällig. Der Beitrag ist jährlich zu Jahresbeginn zu entrichten.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
Erster Vorsitzender
Zweiter Vorsitzender
Dritter Vorsitzender
Kassier
Schriftführer
- b) dem Beirat
dem Beirat gehören an
3 bis 6 Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende
- der Kassier
- der Schriftführer

jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt und führen insoweit die Geschäfte fort.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit dessen Zustimmung für den Rest der Amtsperiode bestimmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer unterschrieben.

Vorstandsmitglieder und Trainer bzw. Übungsleiter, dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Trainer-/Übungsleitervergütung bestimmt der Vorstand, über die Höhe der Vorstandsvergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Außerdem steht dem Vorstand der Ersatz von Auslagen und Reisekostenpauschalen entsprechend den steuerlichen Höchstsätzen zu, wenn er für Satzungszwecke des Vereins tätig wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt oder der Vorstand dies für notwendig hält.
- (2) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich mindestens zwei Wochen im Voraus durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Forst einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a. Jahres- und Kassenbericht für das vergangene Jahr
- b. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- d. Bestätigung des Beirats
- e. Ziele und Haushaltsplanung für das neue Geschäftsjahr
- f. Anträge, die bis spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit der Begründung beim Vorstand eingereicht sein müssen
- g. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h. Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
- i. Verschiedenes.

- (3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit (außer Satzungsänderung und Auflösung).

Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ebenso die Auflösung des Vereins.

Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorstand zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem Stimmberechtigten eingesehen werden.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Vertretung ist bei der Stimmabgabe nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliedererversammlung, bestimmt ob und in welcher Höhe Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit angemessen vergütet werden

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-versammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter oder bisheriger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Forst in erster Linie zur Verwendung für die Lußhardtschule zur Durchführung kreativitäts- und gesundheitsfördernder Maßnahmen, welche steuerbegünstigt sein sollen, zu.

§ 10 Zugehörigkeit

Der Verein wird die Mitgliedschaft beim Badischen Sportbund Nord e.V. und seinen Sportfachverbänden erwerben und deren Satzungen entsprechend anerkennen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.10.22 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Forst, den 28.10.2022

1. Vorsitzender Volker Bauer